

die Frankenkönige zweimal als eine ihnen selbst und dem Frankenvolke zugefügte Kränkung ¹⁾. Und so glaubte man denn, Paulus' Bericht durchaus in das Gebiet der Sagen verweisen zu müssen, für welche die Langobardengeschichte eine so reiche Fundgrube ist ²⁾. Nur die Angabe, dass Agilulf Authari's Sohn sei, liess sich aus dem merkwürdiger Weise unbeachtet gebliebenen Königsverzeichnisse vor Rothari's Edicte widerlegen, dass Authari einen Sohn Cleph's aus dem Geschlechte Beleo's, Agilulf einen Turer aus dem Geschlechte Anava's nennt.

Mit dieser Anschauung stimmte vollkommen, dass die Briefe Gregor's des Grossen nur [der Ehe mit Agilulf gedenken, die mit Authari aber völlig unerwähnt lassen und nur den Tod des letzteren als ein Strafgericht Gottes berühren. Erwünschten weiteren Aufschluss aber schienen zwei andere Nachrichten zu geben. Die eine bringt Gregor von Tours (IV, 9): König Theodebald von Auster heirathete Vuldetrada; nach dem Tode desselben (555) nahm sie König Chlothar I., doch verliess er sie binnen Kurzem aus kirchlichen Gründen und gab sie dem Herzog Garivald. Hieraus wurde nun Paulus berichtet, nach welchem (I, 21) Walderada, die Tochter des Langobardenkönigs Wacho, sich mit einem Frankenkönig Cusupald vermählte, von diesem aber, weil sie ihm zuwider war, einem seiner Leute Namens Garipald zur Ehe gegeben wurde. Die andere hierher gehörige Nachricht fand sich in Fredegar's Auszügen aus Gregor: „Chlothar“ heisst es da „schickte die Waldetrada und ihre zwei Töchter in die Verbannung“. Paulus (III, 10) berichtet in der That dem entsprechend von einer Schwester Theodelinda's, die den Herzog von Trident geheirathet habe.

Dennoch kann diese Nachricht nicht in Betracht kommen. Schon Ruinart hat in seiner Ausgabe des Fredegar (S. 568) bemerkt, dass hier dem Epitomator nur eine Namenverwechslung mit Vultrogottha begegnet sei, von welcher Gregor von Tours wörtlich dasselbe berichtet ³⁾.

¹⁾ Fredegar. Scholast. c. 34, 31, 71.

²⁾ Edicta regum Langobardorum quae comes Baudi a Vesme in geminam formam rectibut, ed. Neigebauer (Monachii 1833) p. 3, fehlerhaft bei Walter corpus juris Germanici I, 684. Die Ausgabe Baudi di Vesmes selbst befindet sich jetzt auch in den Monumenta hist. patriae (Turin 1833).

³⁾ Fredegar hist. Francor. epit. c. 34. Waldetradam et filias ejus duas in exilio posuit. Chramnus cef. Gregor IV.. 20 Vultrogottham vero et filias ejus duas in exilium posuit. Chramnus cef.